

Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Einhaltung von Betreuungsstandards in der Kindertagesbetreuung

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU
vom 19. Dezember 2017**

„Einhaltung von Betreuungsstandards in der Kindertagesbetreuung“

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Der Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung ist in der jüngeren Vergangenheit spürbar gestiegen. Mit dieser Entwicklung ging an vielen Stellen auch ein Bewusstseinswandel der Eltern sowie der Verantwortlichen einher: Die heutige Betreuung in Kita-Einrichtungen soll qualitativ hochwertig sein und dabei nach Möglichkeit den Grundstein in eine gelingende Bildungskarriere legen. Dies aber setzt voraus, dass Grundvoraussetzungen eingehalten werden, etwa was die Qualifikation des Personals, Ausstattung der Einrichtungen und den Betreuungsschlüssel anbelangt. So soll in Summe ein Betreuungsumfeld geschaffen werden, in dem Kinder die ihnen zustehende Aufmerksamkeit erfahren, sie nach ihren individuellen Bedürfnissen gefördert werden und sich auch das pädagogische Personal wohlfühlt. Nachdem im Jahr 2016 vielen Kindern und ihren Eltern in Bremen kein Betreuungsplatz angeboten werden konnte, hat der Senat im abgelaufenen Jahr zusätzliche Platzkapazitäten geschaffen. Aus dieser zwingend notwendigen und grundsätzlich positiven Entwicklung erwachsen aber neue Schwierigkeiten, etwa was die Deckung von zusätzlichen Bedarfen an qualifiziertem Personal anbelangt. In Kombination mit der alljährlichen Krankheitswelle führt dies u .a. zu Situationen, die im Artikel des Weser Kuriers vom 12. Dezember 2017, unter der Überschrift „Brandbrief aus der Kita“ geschildert werden. Die in diesem Zusammenhang erwachsenen Fragen bedürfen einer Erörterung.

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern ist die Berichterstattung des Weser Kuriers, vom 12. Dezember 2017, nach Kenntnis des Senats zutreffend, nach welcher der gesetzliche Mindeststandard von einer ausgebildeten Fachkraft auf 20 Kinder (Elementarbereich) nicht eingehalten wurde und wie hat die Aufsichtsbehörde hierauf reagiert?
 - a. Wurde die Aufsichtsbehörde durch den Träger bzw. Eltern auf den entsprechenden Fall aufmerksam gemacht oder wurde diese von sich aus tätig?
 - b. Wurden dem Träger gegebenenfalls entsprechende Auflagen gemacht?
2. Liegen der Aufsichtsbehörde entsprechende verbindliche Handlungsanweisungen an die Leitungen der Träger von Kindertageseinrichtungen vor, um jederzeit sicherstellen zu können, dass es auch in unvorhergesehenen Situationen nicht zu kindeswohlgefährdenden Verhältnissen der ihnen anvertrauten Kindern kommen kann? Falls dies nicht der Fall sein sollte, ist angedacht diese zukünftig einzufordern?
3. Inwieweit existiert nach Kenntnis des Senats eine Dienstanweisung, erteilt durch die Leitung des in Rede stehenden Kindergartens, der dazugehörigen Geschäftsführung des Trägers oder der Senatorin für Kinder und Bildung, die besagt, Notdienste zu vermeiden bzw. zu verbieten, was zur Folge hat, dass die Kinder nicht berufstätiger Eltern nicht nach Hause geschickt werden dürfen?
4. Wie erfolgte nach Kenntnisstand des Senats in dem in der Zeitung genannten Fall die Versorgung des Kindes, welches sich in Obhut der Kindertageseinrichtung eine Verletzung zuzog?
 - a. Wurden die Eltern informiert mit der Bitte das Kind abzuholen und zum Zahnarzt zu bringen?
 - b. Wurde ein Rettungswagen gerufen?

- c. Wurde das Kind analog den Vorgaben der Unfallkasse durch eine Bezugsperson des Kindergartens zu einem Zahnarzt / Notarzt gebracht?
5. Wer sind die kontrollierenden Aufsichtsbehörden, die die Einhaltung der fachlichen Standards des Ortsgesetzes überwachen und die Wahrung des Kindeswohles sicherstellen (bitte die genaue Organisationseinheit in den zuständigen Senatorischen Behörden nennen)?
- Wie sind die kontrollierenden Aufsichtsbehörden personell ausgestattet und gibt es hierbei aktuell Stellenvakanzen?
 - Wie hoch war der Krankenstand des Personalkörpers der kontrollierenden Abteilungen innerhalb der zuständigen Aufsichtsbehörden im Verlauf der letzten zwölf Monate?
6. Wie stellt der Senat (die zuständige Aufsichtsbehörde) sicher, dass immer, insbesondere aber auch in Krankheitszeiten (z. B. Kälteperiode), die gesetzlichen Mindeststandards von Tagesbetreuungseinrichtungen sichergestellt werden? Gibt es eine anlassbezogene Überwachung oder auch unabhängige Begutachtungen?
7. Wie bewertet der Senat im Lichte der aktuellen Ereignisse die von der CDU-Fraktion seit langem geforderte, in der Vergangenheit aber durch die Regierungsmehrheit abgelehnte, Einführung eines Kita-TÜVs (Drs. 18/1555)?
8. Wie und durch welche Maßnahmen stellt der Senat sicher, dass in allen Kindertageseinrichtungen die Unfallvorschriften, insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Unfall-Schulungen (normale Schulung und Schulung der notwendigen Anzahl an Ersthelfern), die 2 jährige Auffrischung sowie die Einhaltung der Vorgehensweise bei einem verunfallten Kind, analog den Vorgaben der Unfallkasse Bremen, eingehalten werden?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Inwiefern ist die Berichterstattung des Weser Kuriers, vom 12. Dezember 2017, nach Kenntnis des Senats zutreffend, nach welcher der gesetzliche Mindeststandard von einer ausgebildeten Fachkraft auf 20 Kinder (Elementarbereich) nicht eingehalten wurde und wie hat die Aufsichtsbehörde hierauf reagiert?**
- Wurde die Aufsichtsbehörde durch den Träger bzw. Eltern auf den entsprechenden Fall aufmerksam gemacht oder wurde diese von sich aus tätig?**
 - Wurden dem Träger gegebenenfalls entsprechende Auflagen gemacht?**

Grundsätzlich sind die Träger von Kindertageseinrichtungen für die Einhaltung der in der Betriebserlaubnis vorgegebenen Mindeststandards verantwortlich. Auch beim Auftreten von besonderen Personalengpässen dürfen diese nicht unterschritten werden. Ggf. müssen Maßnahmen getroffen werden (Notdienste, Gruppenzusammenlegungen etc.), die geeignet sind, unter Wahrung der personellen Mindeststandards vertretbare Lösungen für Kinder und deren Familien zu finden.

Das Landesjugendamt wurde als Aufsichtsbehörde bereits vor der Berichterstattung im Weser-Kurier durch Eltern über die Situation im Kinder- und Familienzentrum Carl-Friedrich-Gauß-Str. informiert. Das Landesjugendamt hat noch am Tag der Mitteilung den Träger KiTa Bremen zur Stellungnahme aufgefordert. In einer detaillierten Rückmeldung hat die Geschäftsführung von KiTa Bremen dargelegt, dass der vorgeschriebene Personalschlüssel jederzeit eingehalten wurde. Anders als von Eltern dargestellt seien insgesamt 6 pädagogische Fachkräfte bei der Anwesenheit von 78 Kindergartenkindern im Dienst gewesen. Zusätzliche Auflagen wurden nicht erteilt, da die Einhaltung der personellen Mindeststandards bereits in der Betriebserlaubnis auferlegt ist.

2. Liegen der Aufsichtsbehörde entsprechende verbindliche Handlungsanweisungen an die Leitungen der Träger von Kindertageseinrichtungen vor, um jederzeit sicherstellen zu können, dass es auch in unvorhergesehenen Situationen nicht zu Kindeswohlgefährdenden Verhältnissen der ihnen anvertrauten Kindern kommen kann? Falls dies nicht der Fall sein sollte, ist angedacht diese zukünftig einzufordern?

Die Leitungen in den Kindertageseinrichtungen entscheiden eigenverantwortlich, welche Maßnahmen in bestimmten Situationen getroffen werden. Da die Kindeswohlsicherung in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung liegt, werden detaillierte Handlungsanweisungen für den internen Dienstgebrauch von Seiten der Aufsichtsbehörde nicht eingefordert.

Die Leitungen werden in vielfältiger Weise durch die Träger und das Landesjugendamt darin beraten, in welchen Situationen welche Maßnahmen des Krisenmanagements sinnvoll sind, um das Kindeswohl in den Einrichtungen sicherzustellen.

3. Inwieweit existiert nach Kenntnis des Senats eine Dienstanweisung, erteilt durch die Leitung des in Rede stehenden Kindergartens, der dazugehörigen Geschäftsführung des Trägers oder der Senatorin für Kinder und Bildung, die besagt, Notdienste zu vermeiden bzw. zu verbieten, was zur Folge hat, dass die Kinder nicht berufstätiger Eltern nicht nach Hause geschickt werden dürfen?

Dem Senat ist eine Dienstanweisung, die besagt, Notdienste zu vermeiden bzw. zu verbieten, nicht bekannt. Auf Nachfrage bei KiTa Bremen wurde die Existenz einer solchen Dienstanweisung ebenfalls verneint. Im Gegenteil sei in einem Elternbrief darüber informiert worden, dass Kita-Leitungen verpflichtet seien, Notdienste durchzuführen, wenn nur dadurch eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen sei.

4. Wie erfolgte nach Kenntnisstand des Senats in dem in der Zeitung genannten Fall die Versorgung des Kindes, welches sich in Obhut der Kindertageseinrichtung eine Verletzung zuzog?

- a. Wurden die Eltern informiert mit der Bitte das Kind abzuholen und zum Zahnarzt zu bringen?**
- b. Wurde ein Rettungswagen gerufen?**
- c. Wurde das Kind analog den Vorgaben der Unfallkasse durch eine Bezugsperson des Kindergartens zu einem Zahnarzt / Notarzt gebracht**

Eine Erzieherin, die sich zum Zeitpunkt des Unfalls in der Nähe befand, hörte das Weinen des Kindes, ging sofort dorthin und leistete zusammen mit einem Vater, der Rettungssanitäter ist, erste Hilfe. Ein Rettungswagen wurde sofort angefordert. Aufgrund der guten Erstversorgung erholte sich der Junge schnell vom ersten Schock, sodass auf das Eintreffen der Mutter gewartet werden konnte. Danach hat der Junge gemeinsam mit seiner Mutter im Rettungswagen den Kindergarten verlassen.

5. Wer sind die kontrollierenden Aufsichtsbehörden, die die Einhaltung der fachlichen Standards des Ortsgesetzes überwachen und die Wahrung des Kindeswohles sicherstellen (bitte die genaue Organisationseinheit in den zuständigen Senatorischen Behörden nennen)?

Die Aufsicht über Kindertageseinrichtungen im Land Bremen obliegt dem Landesjugendamt bei der Senatorin für Kinder und Bildung.

- a. Wie sind die kontrollierenden Aufsichtsbehörden personell ausgestattet und gibt es hierbei aktuell Stellenvakanzen?**

Das Landesjugendamt (LJA) ist z. Zt. mit drei Planstellen im Bereich der Beratung und Aufsicht ausgestattet, zusätzlich ist eine Verwaltungskraft im LJA tätig. Im Frühjahr 2018 wird eine vierte zusätzlich geschaffene Planstelle für die Tätigkeit Beratung und Aufsicht besetzt. Aktuell besteht für eine Stelle im LJA eine Vakanz, die Nachbesetzung wird vorbereitet.

- b. Wie hoch war der Krankenstand des Personalkörpers der kontrollierenden Abteilungen innerhalb der zuständigen Aufsichtsbehörden im Verlauf der letzten zwölf Monate?**

Aufgrund der überschaubaren Anzahl der Personen in diesem Tätigkeitsfeld und der damit möglichen Nachvollziehbarkeit bezüglich einzelner Fachkräfte ist hierzu aus Gründen des Datenschutzes keine Angabe zulässig.

6. Wie stellt der Senat (die zuständige Aufsichtsbehörde) sicher, dass immer, insbesondere aber auch in Krankheitszeiten (z. B. Kälteperiode), die gesetzlichen Mindeststandards von Tagesbetreuungseinrichtungen sichergestellt werden? Gibt es eine anlassbezogene Überwachung oder auch unabhängige Begutachtungen?

Wie schon in der Antwort zu Frage 1 dargestellt sind grundsätzlich die Träger von Kindertageseinrichtungen für die Einhaltung der gesetzlichen und in der Betriebserlaubnis vorgegebenen Mindeststandards verantwortlich. Auch beim Auftreten von besonderen Personalengpässen (Krankheitswellen) dürfen diese nicht unterschritten werden. Ggf. müssen Maßnahmen getroffen werden (Notdienste, Gruppenzusammenlegungen etc.) die geeignet sind, unter Wahrung der personellen Mindeststandards vertretbare Lösungen für Kinder und deren Familien zu finden.

Bei Hinweisen, dass Mindeststandards nicht eingehalten werden, wird das LJA im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion tätig.

7. Wie bewertet der Senat im Lichte der aktuellen Ereignisse die von der CDU-Fraktion seit langem geforderte, in der Vergangenheit aber durch die Regierungsmehrheit abgelehnte, Einführung eines Kita-TÜVs (Drs. 18/1555)?

Die Verantwortlichkeiten bezüglich der Sicherstellung des Kindeswohls sind, wie in der Beantwortung dieser Anfrage dargestellt, eindeutig geregelt. Bei dem aktuellen Ereignis handelte es sich um einen Unfall, der sich im Rahmen einer ordnungsgemäßen personellen Ausstattung ereignet hat. Gleichwohl kommt der Weiterentwicklung und Erhaltung von Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung eine wichtige Rolle zu. Dies erfolgt im Sinne des SGB VIII in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertagesbetreuung mit festgelegten Verantwortlichkeiten. Die Trägerautonomie soll im Rahmen der festgelegten Mindeststandards gerade nicht durch ein zu enges Korsett von Überwachungen konterkariert werden.

8. Wie und durch welche Maßnahmen stellt der Senat sicher, dass in allen Kindertageseinrichtungen die Unfallvorschriften, insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Unfall-Schulungen (normale Schulung und Schulung der notwendigen Anzahl an Ersthelfern), die 2 jährige Auffrischung sowie die Einhaltung der Vorgehensweise bei einem verunfallten Kind, analog den Vorgaben der Unfallkasse Bremen, eingehalten werden?

Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der erteilten Betriebserlaubnis verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen einzuhalten.

ten. Diese verpflichten jede Einrichtungsleitung bezüglich der Sicherstellung der Ersten Hilfe im Betrieb.

Jede Kindertageseinrichtung muss dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl Ersthelfer zur Verfügung steht. In Kindertageseinrichtungen muss mindestens ein Ersthelfer je Kindergruppe zur Verfügung stehen.

Die Fortbildung der Ersthelfer in Kindertageseinrichtungen erfolgt mit einem speziellen Lehrgang für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen im Rahmen des zweijährigen Turnus.

Für Erzieherinnen und Erzieher der Kindertageseinrichtungen werden von der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen alle zwei Jahre die Kosten für den Fortbildungskurs übernommen.

Bei Hinweisen auf Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird das LJA im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion tätig.